
Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Mexiko Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

Ansässige Verwertungsgesellschaft:

**SOMEM
Guatemala No. 22,
Campestre Churubuso, Mexico 21, D.F.**

1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Mexiko, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem mexikanischem Recht führen.

Das deutsch-mexikanische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 12 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das grundsätzliche Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte hat. Der Quellenstaat Mexiko kann demnach eine Quellensteuer in Höhe von maximal 10% erheben (Art. 12 Abs. 2).

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 17 grundsätzlich vor, dass Mexiko als Tätigkeitsstaat das Recht hat Einkünfte zu besteuern. Damit erhalten beide Länder ein unbeschränktes Besteuerungsrecht. Die Doppelbesteuerung vermeidet Deutschland durch Anrechnung der mexikanischen Steuern (Art. 23 Abs. 1b).

2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten einschließlich kinematographischen Materials, sowie auch Patente, Marken- und Nutzungsrechte (Art. 12 Abs. 3).

Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob diese Leistungen gewerblich stattfanden.

Art. 17 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich, selbständig und berufsmäßig in einer öffentlichen Veranstaltung in Mexiko erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant.

Werkerschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen nicht in den Anwendungsbereich des deutsch-kanadischen Doppelbesteuerungsabkommens.

3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Mexiko

Dem Quellenstaat Mexiko steht im Sinne des DBA ein beschränktes Besteuerungsrecht in Höhe von 10% zu. Sollte der aktuelle Quellensteuersatz von dem im Abkommen vorgeschriebenem abweichen, kann gegen Vorlage einer deutschen Ansässigkeitsbescheinigung eine Erstattung im Quellenstaat beantragt werden.

Einkünfte aus der Veräußerung von Rechten können keineswegs in Mexiko besteuert werden (Art. 13 Abs. 5).

Im Quellenstaat erhobene Steuern werden in Deutschland angerechnet (Art. 23 Abs. 2b).

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Mexiko als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Dies gilt auch dann, wenn die Bezahlung über einen Dritten (Künstlerverleihgesellschaft) erfolgt (Art. 17 Abs. 2). Es gilt im Falle des deutsch-mexikanischen Doppelbesteuerungsabkommens zu beachten, dass hierfür im Gegensatz zu den meisten anderen Abkommen keine Ausnahmeregelungen vorliegen. Einnahmen aus beispielsweise Werbeverträgen werden also ausschließlich im Tätigkeitsstaat besteuert (Art. 17 Abs. 1 Satz 2).

3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält für Lizenzeinkünfte das uneingeschränkte Besteuerungsrecht (Art. 12 Abs. 1). Einkünfte aus der Veräußerung von Rechten sind ausschließlich in Deutschland zu versteuern (Art. 12 Abs. 5). Die auf mexikanischer Seite erhobene Quellensteuer wird in Deutschland angerechnet (Art. 23 Abs. 2b).

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit hält Deutschland das Recht, diese als Einkünfte aus selbständiger, unselbständiger oder gewerblicher Tätigkeit zu besteuern. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 23 Abs. 2b durch Anrechnung der mexikanischen Steuern vermieden.

Des Weiteren sind hierbei die Beschränkungen des §34c EStG zu beachten. Auf Antrag können die ausländisch gezahlten Steuern anstatt angerechnet auch wie Werbungskosten behandelt und dementsprechend einkommensmindernd abgezogen werden. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

4. Besonderheiten

Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen (Art. 4 Abs. 2) in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Mexiko. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland aufgrund des Lebensmittelpunktes der Ansässigkeitsstaat.

Das Vorliegen des zweiten Wohnsitzes ändert weder bei Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, noch bei Lizenzeinkünften etwas an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Es kann sich lediglich die Art der Besteuerung in Mexiko, nicht jedoch die Handlungsweise durch den Zweitwohnsitz verändern.